

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/2179 –

Studentische Beschäftigte in Forschungseinrichtungen des Bundes (Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft und Leibniz-Gemeinschaft)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Arbeitsbedingungen studentischer Beschäftigter an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand der öffentlichen Debatte gewesen. Seit Januar 2002 besteht auch für geringfügig Beschäftigte Anspruch auf Beschäftigung nach den tariflichen Bestimmungen, sofern die jeweilige Tätigkeit unter den Tarifvertrag fällt. Der Anspruch auf tarifliche Eingruppierung studentischer Beschäftigter in Technik und Verwaltung wurde im Juni 2005 vom Bundesarbeitsgericht bestätigt (Urteil vom 8. Juni 2005, Aktenzeichen 4 AZR 396/04).

Nach Angaben der Tarifvertragsinitiative studentischer Beschäftigter wurde dieser Anspruch jedoch zumindest von den Hochschulen vielfach unterlaufen (vgl. www.tarifini.de).

1. Wie viele studentische Beschäftigte sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit an Forschungseinrichtungen des Bundes, d. h. in der Max-Planck-Gesellschaft, in der Fraunhofer-Gesellschaft, in der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft und in der Leibniz-Gemeinschaft beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Einrichtung, Standort und Geschlecht der Beschäftigten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden derzeit an den nachgefragten außer-universitären Forschungseinrichtungen 7 844 (davon 2 694 weiblich) studentische Hilfskräfte (entsprechend der nachfolgenden Aufschlüsselung) beschäftigt.

- Max-Planck-Gesellschaft (MPG)

	männlich	weiblich	gesamt
Gesamt	614	546	1 160

Aufschlüsselung nach Standorten war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

- Fraunhofer-Gesellschaft e.V. (FhG)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Aachen	217	43	260
Berlin	347	114	461
Berlin (Ausbildungsstätte)	0	1	1
Braunschweig	56	35	91
Bremen	34	8	42
Bremerhaven	1	0	1
Chemnitz	108	29	137
Cottbus	3	0	3
Darmstadt	236	58	294
Dortmund	144	58	202
Dresden	222	75	297
Duisburg	33	12	45
Efringen-Kirchen	10	0	10
Erlangen	224	63	287
Euskirchen	9	2	11
Freiburg	278	77	355
Freising	19	35	54
Gelsenkirchen	3	1	4
Halle	14	12	26
Hannover	7	14	21
Ilmenau	64	18	82
Itzehoe	20	9	29
Jena	56	24	80
Kaiserslautern	136	33	169
Karlsruhe	129	51	180
Kassel	2	2	4
Leipzig	3	3	6
Lübeck	0	3	3
Magdeburg	104	51	155
München	51	40	91
Nürnberg	7	9	16
Nuthetal	8	1	9
Oberhausen	59	31	90
Oberpfaffenhofen	1	0	1
Paderborn	6	0	6
Pfingztal	69	18	87
Potsdam-Golm	9	11	20
Rostock	53	12	65
Saarbrücken	48	10	58
Sankt Augustin	125	37	162
Schmallenberg	3	4	7
St. Ingbert	27	7	34
Stuttgart	288	193	481
Sulzach	1	0	1
Teltow	3	1	4
Valley/Oberlaindern	11	11	22
Wertheim/Bronnbach	5	0	5
Willich	6	0	6
Wolfsburg	2	0	2
Würzburg	42	22	64
Gesamt	3303	1238	4541

- Helmholtz-Gemeinschaft (HGF):

Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Bremerhaven	32	37	69
Sylt	1	5	6
Helgoland	1	2	3
Potsdam	4	4	8
Gesamt	38	48	86

Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Hamburg	26	6	32
Zeuthen	8	0	8
Gesamt	34	6	40

Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Heidelberg	46	50	96

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)

	männlich	weiblich	gesamt
Gesamt	118	61	179

Aufschlüsselung nach Standorten war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Forschungszentrum Jülich (FZJ)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Jülich	110	42	152

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Karlsruhe	87	51	138

Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH (GBF)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Braunschweig	13	8	21

GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Potsdam	41	28	69

GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH (GKSS)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Geesthacht	0	3	3
Teltow	1	1	2
Gesamt	1	4	5

GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit (GSF)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Neuherberg	18	24	42
München	0	6	6
Gesamt	18	30	48

Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Darmstadt	77	28	105

Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Berlin	44	10	54

Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Greifswald	1	0	1
Garching	5	3	8
Gesamt	6	3	9

Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Berlin	15	11	26

UFZ-Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH (UFZ)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Leipzig	8	5	13
Halle	2	0	2
Magdeburg	2	0	2
Gesamt	12	5	17

Leibniz-Gemeinschaft (WGL)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Gesamt	573	525	1 098

2. Wie viele dieser studentischen Beschäftigten üben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Tätigkeit in Forschung und Lehre, und wie viele eine Tätigkeit in Technik oder Verwaltung aus (aufgeschlüsselt nach Einrichtung, Standort und Geschlecht der Beschäftigten)?

- Max-Planck-Gesellschaft (MPG)

Eine genaue Aufschlüsselung war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

- Fraunhofer-Gesellschaft e.V. (FHG)

Die wissenschaftlichen Hilfskräfte sind überwiegend in Projektarbeiten mit Tätigkeiten im Bereich Forschung und Lehre eingebunden, werden aber auch in der Verwaltung bzw. in der Infrastruktur eingesetzt. Eine genaue Aufschlüsselung war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

- Helmholtz-Gemeinschaft (HGF):

Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Bremerhaven	29	2	1	36	1	0
Sylt	1	0	0	5	0	0
Helgoland	1	0	0	2	0	0
Potsdam	4	0	0	4	0	0
Gesamt	35	2	1	43	1	0

Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Hamburg	3	23	0	0	6	0
Zeuthen	0	8	0	0	0	0
Gesamt	3	31	0	0	6	0

Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Heidelberg	46	0	0	50	0	0

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

Eine genaue Aufschlüsselung war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Forschungszentrum Jülich (FZJ)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Jülich	66	44	0	33	9	0

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Karlsruhe	85	0	2	50	0	1

Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH (GBF)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Braunschweig	9	3	0	7	2	0

GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Potsdam	39	2	0	23	0	5

GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH (GKSS)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Geesthacht	0	0	0	2	0	1
Teltow	1	0	0	1	0	0
Gesamt	1	0	0	3	0	1

GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit (GSF)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Neuherberg	18	0	0	24	0	0
München	0	0	0	6	0	0
Gesamt	18	0	0	30	0	0

Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Darmstadt	44	33	0	18	10	0

Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Berlin	40	4	0	9	1	0

Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Greifswald	1	0	0	0	0	0
Garching	5	0	0	3	0	0
Gesamt	6	0	0	3	0	0

Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Berlin	13	2	0	11	0	0

UFZ-Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH (UFZ)

Standort	männlich			weiblich		
	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung	Forschung und Lehre	Technik	Verwaltung
Leipzig	8	0	0	5	0	0
Halle	2	0	0	0	0	0
Magdeburg	2	0	0	0	0	0
Gesamt	12	0	0	5	0	0

- Leibniz-Gemeinschaft (WGL)

Die Leibniz-Gemeinschaft umfasst insgesamt 84 dezentral verwaltete Einrichtungen. Eine genaue Aufschlüsselung zu dieser und den folgenden Fragen war daher in der Kürze der Zeit nicht möglich.

3. Wie viele dieser studentischen Beschäftigten werden nach Kenntnis der Bundesregierung aus Drittmitteln finanziert (aufgeschlüsselt nach Einrichtung, Standort und Geschlecht der Beschäftigten)?

- Max-Planck-Gesellschaft (MPG)

	männlich	weiblich	gesamt
Gesamt	78	71	149

Eine Aufschlüsselung nach Standorten war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

- Fraunhofer-Gesellschaft e. V. (FHG)

Eine genaue Aufschlüsselung war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

- Helmholtz-Gemeinschaft (HGF):

Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Bremerhaven	6	27	33
Sylt	0	3	3
Helgoland	0	1	1
Potsdam	1	3	4
Gesamt	7	34	41

Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH (GBF)

Es werden keine studentischen Hilfskräfte aus Drittmitteln finanziert.

Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY)

Es werden keine studentischen Hilfskräfte aus Drittmitteln finanziert.

Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Heidelberg	15	13	28

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)

Aufschlüsselung nach Grund- und Ertragsfinanzierung wird beim DLR nicht erfasst und war daher in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar.

Forschungszentrum Jülich (FZJ)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Jülich	17	12	29

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Karlsruhe	1	2	3

GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Geesthacht	23	16	39

GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH (GKSS)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Geesthacht	0	0	0
Teltow	1	1	2
Gesamt	1	1	2

GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit (GSF)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Neuherberg	4	12	16
München	0	4	4
Gesamt	4	16	20

Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI)

Es werden keine studentischen Hilfskräfte aus Drittmitteln finanziert.

Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Berlin	9	0	9

Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP)

Es werden keine studentischen Hilfskräfte aus Drittmitteln finanziert.

Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Berlin	4	3	7

UFZ-Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH (UFZ)

Standort	männlich	weiblich	gesamt
Leipzig	0	1	0
Halle	0	0	0
Magdeburg	0	0	0
Gesamt	0	1	0

- Leibniz-Gemeinschaft (WGL)

Eine genaue Aufschlüsselung war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

4. a) Welcher Tarifvertrag gilt in den jeweiligen Einrichtungen (gegebenenfalls nach einzelnen Forschungseinrichtungen aufgeschlüsselt)?
Für welche Beschäftigtengruppen wirkt ein Tarifvertrag nach?

Die Angaben sind in die Aufstellung zu Frage 4b aufgenommen.

- b) Findet der jeweilige Tarifvertrag nach Kenntnis der Bundesregierung Anwendung auf studentische Beschäftigte (gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Beschäftigung in Forschung und Lehre bzw. Technik und Verwaltung)?

Forschungseinrichtung	Tarifvertrag	Nachwirkung	Anwendung auf studentische Hilfskräfte
MPG	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	nein
FhG	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	nein mit Ausnahme der in Berlin ansässigen Institute: dort wird auf die betreffenden Beschäftigten der Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte des Landes Berlin angewendet
HGF-Zentren:			
AWI	Bundesangestelltentarifvertrag in der Fassung der Länder (BAT)	entfällt	Nein (nur bei ausnahmsweiser Einstellung als Aushilfe in studienfremder Beschäftigung)
DESY	Tarifvertrag für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. (TV-AVH)	entfällt	ja
DKFZ	Bundesangestelltentarifvertrag in der Fassung der Länder (BAT)	entfällt	nein
DLR	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	ja
FZJ	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die bisherigen Angestellten, Manteltarifvertrag für	entfällt	Anwendung nur auf Werkstudierende oder allgemeine Aushilfskräfte, nicht auf studentische

Forschungseinrichtung	Tarifvertrag	Nachwirkung	Anwendung auf studentische Hilfskräfte
	Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in der Fassung der Länder (MTArb) für die Arbeiterinnen und Arbeiter		Hilfskräfte
FZK	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	nein
GBF	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	nein
GFZ	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	nein
GKSS	Tarifvertrag für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. (TV-AVH)	entfällt	nein
GSF	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie Kali und Steinsalz Tarifvertrag	entfällt	nein
GSI	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	nein
HMI	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	HMI wendet auf die betreffenden Beschäftigten den Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte des Landes Berlin an
IPP	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	nein
MDC	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	MDC wendet auf die betreffenden Beschäftigten den Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte des Landes Berlin an
UFZ	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	entfällt	nein
WGL	Keine Angaben möglich		Keine Angaben möglich

- c) Für jene Einrichtungen und studentischen Beschäftigten, für die ein Tarifvertrag Anwendung findet: In welche jeweilige Entgeltgruppe sind diese nach Kenntnis der Bundesregierung eingruppiert?

Forschungseinrichtung	Eingruppierung nach Tarifvertrag
MPG	entfällt
FhG	entfällt
HGF-Zentren:	
AWI	Bei ausnahmsweiser Beschäftigung als Aushilfe in studienfremder Beschäftigung Vergütungsgruppe VII BAT
DESY	zwischen Entgeltgruppe 2 und 5
DKFZ	entfällt
DLR	in der Regel Entgeltgruppe 5
FZJ	Für Werkstudierende sowie allgemeine Aushilfskräfte entsprechend der wahrgenommenen Tätigkeit
FZK	entfällt
GBF	entfällt
GFZ	entfällt
GKSS	entfällt
GSF	entfällt
GSI	entfällt
HMI	entfällt
IPP	entfällt
MDC	entfällt
UFZ	entfällt
WGL	Keine Angaben möglich

- d) Für jene Einrichtungen bzw. studentischen Beschäftigten, für die kein Tarifvertrag Anwendung findet: Wie und in welcher Höhe sind nach Kenntnis der Bundesregierung das Entgelt und die Arbeitszeit geregelt (zumindest Mittel- und Extremwerte angeben)?

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Regelungen zu Kündigungsschutz, Kündigungsfristen, Gratifikationen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Freistellungsanspruch in Prüfungsphasen sowie Vertragslaufzeiten vor?

Der überwiegende Teil der Forschungseinrichtungen, die keinen Tarifvertrag auf die studentischen Hilfskräfte anwenden, vereinbaren in ihren Verträgen die Eckwerte, die in der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (studentische Hilfskräfte) vom 23. April 1986 in der aktuell anzuwendenden Fassung (für die alten und die neuen Bundesländer differenziert) vorgesehen sind.

Das DLR sowie DESY zahlen ein Entgelt nach Tarifvertrag; ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die in Berlin befindlichen Forschungseinrichtungen (MDC und HMI) wenden den Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte II (TV Stud II) des Landes Berlin an.

5. Wie bewertet die Bundesregierung in Bezug auf die Vergütung studentischer Beschäftigter, für die kein Tarifvertrag Anwendung findet,
 - a) das Zurückbleiben der Vergütung hinter der Entgeltentwicklung im öffentlichen Dienst,
 - b) die Folgen für die Qualität der von den Einrichtungen betriebenen Forschung aufgrund der abnehmenden Attraktivität dieser Beschäftigungsverhältnisse,
 - c) die Konsequenzen für die beschäftigten Studierenden, die aus dem Beschäftigungsverhältnis einen immer geringer werdenden Beitrag zur Studiumsfinanzierung und Lebenshaltung erzielen können?

Fragen 5a bis 5c werden im Zusammenhang beantwortet:

Aus Sicht der Bundesregierung hängt die Attraktivität der Beschäftigungsverhältnisse in den Forschungseinrichtungen maßgeblich von den übrigen Rahmenbedingungen der Beschäftigung ab. Die studentischen Hilfskräfte in den Forschungseinrichtungen profitieren nicht nur von den vielfältigen und modernen infrastrukturellen Möglichkeiten in den Forschungseinrichtungen, sondern auch von der herausgehobenen Chance zur persönlichen wissenschaftlichen Weiterqualifikation durch Mitwirkung in Forschungsprojekten unter Beteiligung hoch qualifizierter erfahrener Wissenschaftler.

Die Frage der Höhe der Vergütungen (und damit des Beitrages zur Studiumsfinanzierung und Lebenshaltung) ist, da die Anstellungen im öffentlich finanzierten Bereich erfolgen, maßgeblich in Anbetracht der dort bestehenden Finanzsituation zu beantworten. Die 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (Erhebung Sommersemester 2003) dokumentiert eine etwa gleich hohe Vergütung der Studierendenarbeit gegenüber den Daten der 16. Sozialerhebung (Sommersemester 2000). Dies entspricht der auch im übrigen öffentlichen Bereich in den vergangenen Jahren erfolgten Stagnation der Vergütungssituation.

6. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um mehr studentischen Beschäftigten in den oben genannten Einrichtungen die Übernahme in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages zu ermöglichen?

Die Bundesregierung sieht derzeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit keine Notwendigkeit zur Anwendung von tarifvertraglichen Regelungen auf die studentischen Hilfskräfte in den Forschungseinrichtungen.

7. Welche Fälle, in denen studentische Beschäftigte in den oben genannten Einrichtungen zwar grundsätzlich im Geltungsbereich eines Tarifvertrages liegen, dieser jedoch in Einzelfällen nicht angewandt wurde, sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

8. a) Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Personalräte bzw. Betriebsräte der oben genannten Einrichtungen nicht die Vertretung studentischer Beschäftigter nach § 2 BPersVG bzw. § 2 BetrVG wahrgenommen haben oder nicht wahrnehmen konnten?

Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

- b) Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen studentischen Beschäftigten die Ausübung des aktiven Wahlrechts für die Wahlen zum Personalrat bzw. Betriebsrat nicht ermöglicht wurde?

Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

- c) Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um die personalrechtliche Vertretung studentischer Beschäftigter durch Personalräte bzw. Betriebsräte zu gewährleisten?

Die betriebliche Interessenvertretung studentischer Beschäftigter durch Personal- bzw. Betriebsräte richtet sich nach den allgemeinen, für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden personalvertretungs- bzw. betriebsverfassungsrechtlichen Regeln. Aus Sicht der Bundesregierung besteht daher keine Notwendigkeit für besondere Maßnahmen.

- d) Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den oben genannten Einrichtungen die Anzahl der studentischen Beschäftigten bei der Berechnung der Größe des Personalrats/Betriebsrats sowie der Anzahl der Freistellungen berücksichtigt?

Wenn nein, warum nicht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird lediglich in einem HGF-Zentrum die Anzahl der studentischen Beschäftigten nicht bei der Berechnung der Größe des Betriebsrats berücksichtigt. Die Einrichtung begründet dies mit der kurzen Laufzeit dieser Verträge. Für die Berechnung der Größe des Betriebsrats kommt es auf die Anzahl der in der Regel im Betrieb tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an (§ 9 des Betriebsverfassungsgesetzes). Das ist die Zahl der Arbeitnehmer, die für den Betrieb im Allgemeinen kennzeichnend ist. Daraus folgt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, dass Aushilfskräfte nur berücksichtigt werden, wenn eine bestimmte Anzahl derartiger Arbeitnehmer regelmäßig für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten beschäftigt wird.

